

Satzung:



§1 Name und Sitz

Die Körperschaft „Bürgerverein Höringhausen e.V.“ mit Sitz in 34513 Waldeck-Höringhausen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist unter der Nummer VR1650 im Vereinsregister beim Amtsgericht Korbach eingetragen.

Zweck der Körperschaft ist

- die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs.2 Nr 5 AO)
- die Förderung des Naturschutzes (§52 Abs.2 Nr 8 AO)
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§52 Abs.2 Nr 22 AO)
- die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§52 Abs. 2 Nr 25 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Planung, Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Ausstellungen, Vorträge und Konzerte etc..
- Pflege von Kulturwerten durch Archive, Aufzeichnung und Veröffentlichung der Ortschronik und Fortschreibung des Ortsippenbuchs.
- Pflege von Historie, Kultur und Brauchtum durch Ausstellungen, sowie durch Veranstaltungen, Vorträge und Ortsbegehungen mit heimatkundlichem Bezug zur Förderung der Verbundenheit mit dem Ort.
- Förderung der Landschafts-, Heimatpflege zur Verbesserung der örtlichen Lebensqualität durch Maßnahmen zur Verschönerung des Ortes.
- Förderung der dörflichen Infrastruktur.
- Unterstützung von Maßnahmen des Natur- und Klimaschutzes vor Ort und in der Umgebung z.B. durch Pflege der Obstbäumen, Anlegen von Blühwiesen oder Betreuung der Nistkästen.
- Förderung der Partizipation der Höringhäuser Einwohner an der Gestaltung des Ortslebens und Unterstützung demokratischer Beteiligungsstrukturen zur langfristigen Entwicklung des Ortes Höringhausen als Heimatort.
- Angebote zur Integration von Neubürgern im Ort.
- Anerkennung und Hervorhebung freiwilligen bürgerlichen Einsatzes für die vorgenannten Ziele.

§2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Nationalparkstadt Waldeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Höringhausen zu verwenden hat.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Verein.
4. Der Austritt ist nur unter einer Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Er ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Ein Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch den gesetzlichen Vertreter

§7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Mitgliedschaft ist an einen regelmäßig zu zahlende Jahresbeitrag gebunden, der in Form eines Geldbeitrags zu leisten ist.
2. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung (Beitragsordnung). Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre in Zahlungsverzug, endet die Mitgliedschaft automatisch.
3. Minderjährige entrichten bis zum 18. Lebensjahr keinen Beitrag

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
2. Weitere Organe können durch die Mitgliederversammlung gebildet werden.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - a) Mindestens zwei gleichberechtigten Vorstandssprecher*innen,
 - b) Optional bis zu drei weiteren Beisitzer*innen.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und die Arbeitsschwerpunkte der Vorstandsmitglieder regelt.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen als Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Waldeck schriftlich gegenüber den Mitgliedern einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung beinhalten. Zusätzlich erfolgt eine Einladung in Textform per E-Mail.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig,
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zur Satzungsänderung bedarf es $\frac{3}{4}$ der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§11 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlungihrer Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Fall der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten.

Höringhausen , den 7.1.2025